97/9

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

4. März 1941. Nr. 1041.

I. Die Einwohnergemeinde Wangen b.O. unterbreitet mit Schreiben vom 18. Februar bezw. 3. März 1941 eine Abänderung des Bebauungsplanes durch teilweises Streichen des Strassenzuges Nr. 29 auf G.B. Wangen Nr. 671 und 674 zur Prüfung und Genehmigung.

II. Die von der Einwohnergemeindeversammlung am 25. Januar 1941 beschlossene Aenderung des Bebauungsplanes lag gemäss Publikation im Gäuanzeiger Nr. 51 während 30 Tagen mit Einsprachefrist bis 15. Januar 1941 öffentlich auf. Gegen das Vorhaben sind keine Einsprachen erhoben worden. Die vorgesehene Abänderung des Bauplanes gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass; sie kann genehmigt werden.

III. Gestützt hierauf wird in Anwendung der §§ 1 und 13 des Gesetzes betreffend das Bauwesen vom 10. Juni 1906

beschlossen:

Der von der Einwohnergemeinde Wangen b.O. am 25. Januar 1941 beschlossenen Abänderung des Bebauungsplanes durch teilweises Streichen des Strassenzuges Nr. 29 wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 11.-
Publikationstaxe	" 10.50
	Fr. 21.50 (Staatskanzlei Nr. 1525 N)

Der Staatsschreiber:
Dr. Schmid.

Bau-Departement (4) Rubr. 78.
Kantonsingenieur (2), mit einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplar.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Wangen b.O., mit einem mit Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplar (Nachnahme).
Amtsblatt (nur Dispositiv).